



LANDKREIS GÜNZBURG

Ambulante Eingliederungshilfe

Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die eine heilpädagogische Förderung benötigen, können vom Jugendamt Unterstützung erhalten.

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (§ 35 a SGB VIII).

Voraussetzungen für die Kostenübernahme einer Therapieleistung:

- vorherige Antragstellung beim Jugendamt
- Vorlage einer gutachtlichen Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters
- Schulische Stellungnahme zum Leistungsstand und der Integration des Kindes
- Sozialpädagogische Stellungnahme zum Teilhaberrisiko

Ohne Vorliegen der obengenannten Unterlagen ist eine Entscheidung über die Hilfestellung nicht möglich. Bitte beginnen Sie keine Therapie vor einer Kostenzusage durch den Kostenträger, da eine rückwirkende Leistungsgewährung nicht möglich ist.